

§26

Vertragsstrafen und Schadensersatzansprüche

Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadensersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel innerhalb des Garantiezeitraumes festgestellt und spätestens innerhalb von 10 Tagen, bei Geflügel 4 Tagen, nach Feststellung des Mangels schriftlich angezeigt hat. Diese Frist verlängert sich in der Kooperationskette für jeden Lieferer um weitere 10 Tage, bei Geflügel um 4 Tage. Erfolgt eine Qualitätsprüfung, stehen dem Besteller Forderungen wegen der im besonderen Prüfungsverfahren festgestellten Mängel nur zu, wenn er diese spätestens innerhalb von 10 Tagen bzw. 4 Tagen bei Geflügel nach Feststellung schriftlich nach Ablauf der vorgesehenen Prüfungsfrist angezeigt hat.

§27

Schlußbestimmungen

(1) Werden Zucht- und Nutztiere von Erzeugern bzw. an Betriebe geliefert, die nicht unter den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes fallen, so gelten auch für diese Beziehungen die Bestimmungen dieser Anordnung. Die Bestimmungen über die Berechnung und Zahlung von Vertragsstrafen sind in den Beziehungen mit diesen Erzeugern bzw. Betrieben nicht anzuwenden.

(2) Diese Anordnung tritt am 15. Februar 1974 in Kraft.

(3) Diese Anordnung gilt auch für alle abgeschlossenen Verträge, die nach dem 15. Februar 1974 zu erfüllen sind.

(4) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 7. September 1964 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBL II Nr. 91 S. 755),
- Anlage 1 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBL II Nr. 63 S. 440),
- Anordnung Nr. 2 vom 13. Juli 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBL II Nr. 80 S. 527),
- Anordnung vom 29. August 1968 über den Absatz und Bezug von landwirtschaftlichen Zucht- und Nutztieren (GBL II Nr. 97 S. 780).

Berlin, den 15. Dezember 1973

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

Kuhrig

**Anordnung
über die Bildung, Aufgaben und Arbeitsweise
der Prüfungsausschüsse
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung
zur Beurteilung von staatlichen Standards**

vom 12. Dezember 1973

Zur Verwirklichung der Grundsätze und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse in Verbindung mit einer höheren Wirksamkeit der staatlichen Standards wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

**Bildung der Prüfungsausschüsse
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung**

(1) Im Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung werden zur Beurteilung von DDR- und RGW-Stan-

dardentwürfen* (im folgenden als Standardentwürfe bezeichnet) nachstehende Prüfungsausschüsse gebildet:

- Hauptprüfungsausschuß,
- Prüfungsausschuß Grundstoff- und metallverarbeitende Industrie,
- Prüfungsausschuß Leichtindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft,
- Prüfungsausschuß Meßwesen,
- Prüfungsausschuß Grundlagenstandards von Querschnittsgebieten.

(2) Die Prüfungsausschüsse sind beratende Organe des Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Vor ihnen haben Beauftragte der Minister und Leiter anderer zentraler Organe bzw. Generaldirektoren die Standardentwürfe zu verteidigen.

(3) Der Hauptprüfungsausschuß behandelt Standardentwürfe ausgewählter Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sowie Aufgaben zur Vereinheitlichung der Standards der DDR und der UdSSR. Er behandelt ferner Grundfragen und Koordinierungsprobleme zur Wahrung der staatlichen Gesamtinteressen, die ein progressiv wirkendes, einheitliches und überschneidungsfreies Standardwerk gewährleisten.

(4) Die Prüfungsausschüsse Grundstoff- und metallverarbeitende Industrie bzw. Leichtindustrie und Nahrungsgüterwirtschaft behandeln erzeugnisbezogene Standardentwürfe entsprechend der fachlichen Zuständigkeit der beiden Bereiche Qualitätssicherung des ASMW.

(5) Der Prüfungsausschuß Meßwesen behandelt Standardentwürfe über Grundlagen der Metrologie, des Eich-, Beglaubigungs- und Zulassungswesens sowie Standardentwürfe über Kennwerte und Beschaffenheiten der Etalons und Grundlagen für das betriebliche Meßwesen.

(6) Der Prüfungsausschuß Grundlagenstandards von Querschnittsgebieten behandelt Entwürfe für Grundlagenstandards von Querschnittsgebieten der Standardisierung, der Qualitätssicherung und -entwicklung (z. B. Austauschbau, Zuverlässigkeit, technische Produktionsvorbereitung) sowie des Gesundheit-, Arbeit- und Brandschutzes und andere Standardentwürfe, die sich den anderen Prüfungsausschüssen nicht zuordnen lassen.

(7) Auf der Grundlage der Pläne Wissenschaft und Technik hat das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung für den jeweiligen Jahresplan die Zuordnung der zu behandelnden Standardentwürfe zu den Prüfungsausschüssen festzulegen.

(8) Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse hat entsprechend den Anlagen 1 bis 5 zu erfolgen.

(9) Die Berufung und Abberufung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung Meßwesen und Warenprüfung

(10) Weitere Leiter und Mitarbeiter des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und "aus anderen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen sowie wissenschaftlichen Einrichtungen sind entsprechend den Erfordernissen zu den Beratungen der Prüfungsausschüsse hinzuzuziehen.

§ 2

Aufgaben der Prüfungsausschüsse

Die Prüfungsausschüsse haben durch ihre Arbeit zu gewährleisten, daß der Inhalt der staatlichen Standards wesentlich zur weiteren Erhöhung des materiellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung *fier* Effektivität des

* Nach Beschlußfassung durch das Exekutivkomitee des RGW über die Einführung von RGW-Standards wird die Verfahrensweise darüber durch den Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zusätzlich geregelt.